



HVBG

HVBG-Info 26/2000 vom 25.08.2000, S. 2423 - 2431, DOK 422.22:422.23; 422.22;
422.23

**Zur Frage der Gewährung von RV-Übergangsgeld - Urteile des LSG
Rheinland-Pfalz vom 29.09.1999 - L 6 RJ 41/99 - und vom BSG vom
23.02.2000 - B 5 RJ 38/98 R**

Keine Gewährung von Übergangsgeld bei Fernbleiben von beruflicher
Rehabilitationsmaßnahme gemäß § 25 Abs. 3 Nr. 1 SGB VI (vgl. dazu
§ 50 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII und § 568a Abs. 2 RVO);
hier: Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Rheinland-Pfalz vom
29.09.1999 - L 6 RJ 41/99 - (Vom Ausgang des
Revisionsverfahrens - B 5 RJ 34/99 R - wird berichtet.)

Das LSG Rheinland-Pfalz hat mit Urteil vom 29.09.1999
- L 6 RJ 41/99 - Folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Zum Anspruch auf Übergangsgeld während einer beruflichen
Rehabilitationsmaßnahme, wenn der Versicherte vorsätzlich der
Maßnahme fern bleibt, um seinen Ansprüchen gegen den
Rentenversicherungsträger Nachdruck zu verleihen.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten um die Nachzahlung von Übergangsgeld für
die Zeit vom 19.3. bis zum 20.4.1994.

Der im August 1944 geborene Kläger war von 1961 bis 1984 als
Elektroinstallateur, als Lkw-Fahrer und als Hilfskraft in einem
Altenheim versicherungspflichtig beschäftigt. Seitdem geht der
Kläger keiner dauerhaften Berufstätigkeit mehr nach.

Die Beklagte bewilligte dem Kläger zahlreiche Berufsfindungs-/
Arbeitserprobungs-/Umschulungsmaßnahmen und zahlte Übergangsgeld,
ua für eine internatsmäßige Umschulung zum
Informationselektroniker ab dem 27.11.1986 im Berufsförderungswerk
in V (Bescheid vom 12.11.1986). Die Maßnahme endete am 31.8.1988,
ohne dass der Kläger die Facharbeiterprüfung vor der Industrie-
und Handelskammer bestanden hatte. Die Beklagte übernahm daraufhin
die Kosten für einen Vorbereitungslehrgang zur
Wiederholungsprüfung im Berufsförderungswerk V für weitere drei
Monate. Ab dem 3.10.1988 erschien der Kläger jedoch nicht mehr in
der Ausbildungsstätte. Die Beklagte hob daraufhin den
Bewilligungsbescheid vom 26.9.1988 auf (Bescheid vom 6.10.1988).

Im Februar 1989 bat der Kläger erneut um die Gewährung von
beruflichen Rehabilitationsmaßnahmen, nunmehr für den weiteren
Beruf des Kommunikationselektronikers, Fachrichtung
Informationstechnik. Nachdem das Berufsförderungswerk V mit
Schreiben vom 15.11.1989 mitgeteilt hatte, dass der geringe
Ausbildungsstand des Klägers eine erfolgreiche Rehabilitation

nicht erwarten lasse, lehnte die Beklagte mit Schreiben vom 4.1.1990 die gewünschte Fortsetzung der Ausbildung ab.

Im August 1993 wurde die Angelegenheit von der Beklagten wieder aufgegriffen. Mit Bescheid vom 27.9.1993 bewilligte sie dem Kläger ein Reintegrationsseminar bei der Firma T, K. Am 27.9.1993 teilte die Ausbildungsstätte der Beklagten telefonisch mit, dass der Kläger das Reintegrationsseminar ohne Angabe von Gründen am 6.9.1993 nicht begonnen habe. Gegenüber dem Arbeitsamt K erklärte der Kläger daraufhin, die Bewilligungsbescheide vom 27.9.1993 nie erhalten und somit keine Kenntnis vom Beginn der Maßnahme gehabt zu haben.

Mit Bescheid vom 26.11.1993 gewährte die Beklagte dem Kläger ein weiteres Reintegrationsseminar, nunmehr bei der K Wirtschaftsfachschule in K. Als Maßnahmebeginn war der 3.1.1994 vorgesehen. Dem Bescheid waren Hinweise zum Anspruch auf Übergangsgeld beigelegt. Unter der Rubrik Mitwirkungspflichten/sonstige Hinweise heißt es: An Tagen, an denen Sie unentschuldigt oder nicht ausreichend begründet der Ausbildung oder dem Praktikum fernbleiben, besteht kein Anspruch auf Übergangsgeld und Nebenleistungen. Als Begründung für einen Fehltag gilt im Regelfall nur die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung. Außerdem wurde der Kläger darin gebeten, der Beklagten seine Bankverbindung mitzuteilen.

Mit Bescheid vom 20.1.1994 bewilligte die Beklagte für die Dauer der Maßnahme Übergangsgeld in Höhe von täglich 46,43 DM. Der Bescheid enthielt den Hinweis, dass das Übergangsgeld monatlich im nachhinein postbar überwiesen werde, da der Kläger über kein Girokonto verfüge. Dem Bescheid war außerdem das Merkblatt 4924 beigelegt.

Die erste Zahlungsanweisung für die Zeit vom 3.1. bis zum 25.1.1994 in Höhe von 1.067,89 DM nahm der Kläger nicht an, da er bei der Post (Postbank) 10,-- DM Barauszahlungsgebühr hätte zahlen müssen.

Der Kläger hatte zwischenzeitlich am 3.1.1994 die Maßnahme angetreten. Er absolvierte vom 1.2. bis zum 25.2.1994 ein Praktikum und war anschließend vom 28.2. bis zum 18.3.1994 arbeitsunfähig erkrankt.

Mit Schreiben vom 12.2.1994 erhob der Kläger gegen die "Zahlungsmodalitäten" Widerspruch und beantragte, ihm das Übergangsgeld bar und kostenfrei zu zahlen.

Während die Beklagte prüfte, wie dies bewerkstelligt werden könne, setzte der Kläger der Beklagten mit Schreiben vom 10.3.1994 eine Frist bis zum 19.3.1994, ihm das Übergangsgeld in voller Höhe zur Verfügung zu stellen. Andernfalls sehe er sich aus Geldknappheit gezwungen, das Angebot seiner Mutter wahrzunehmen, die ihm ab dem 20.3.1994 Kost und Logis in Berlin gewähren wolle. Sollte ihm das Übergangsgeld vorenthalten werden, müsse er das Reintegrationsseminar bis zum Erhalt des Geldes aussetzen. Selbstverständlich werde er beim Empfang eines Abschlags von mindestens 1.500,-- DM in bar sofort nach Hause fahren, um unverzüglich das Reintegrationsseminar wieder aufzunehmen.

Mit Schreiben vom 22.3.1994 teilte die Beklagte dem Kläger mit, dass sie ihm das zustehende Übergangsgeld künftig in 14tägigen Abständen per Postanweisung auszahlen werde.

Am 24.3.1994 erhielt die Beklagte die Information, dass der Kläger nicht zum theoretischen Unterricht bei der K Wirtschaftsfachschule erschienen sei und sich auch nicht entschuldigt habe. Mit Schreiben vom 7.4.1994 teilte die Beklagte dem Kläger mit, dass beabsichtigt sei, dieses Reintegrationsseminar mit dem 18.3.1994 aus disziplinarischen Gründen vorzeitig zu beenden. Der Anspruch

auf Übergangsgeld gemäß §§ 20 ff SGB VI ende mit dem 18.3.1994.

Am 13.4.1994 veranlasste die Beklagte die Auszahlung des Übergangsgelds für die Zeit vom 3.1. bis zum 18.3.1994 einschließlich Gebühren für die Postanweisung an den Kläger in B. Nachdem der Kläger das Geld am 19.4.1994 erhalten hatte, nahm er ab dem 21.4.1994 wieder an dem Reintegrationsseminar teil.

Mit mehreren Schreiben forderte der Kläger die Auszahlung des Übergangsgeldes für die Zeit vom 19.3. bis zum 20.4.1994. Die Beklagte teilte ihm mit Schreiben vom 8.11.1994 (ohne Rechtsmittelbelehrung) mit, dass für den streitigen Zeitraum kein Anspruch auf Übergangsgeld bestehe, weil keine Beurlaubung ausgesprochen worden sei. Sie zahlte in der Folgezeit das Übergangsgeld nicht aus und führte auch kein Widerspruchsverfahren durch, obwohl der Kläger dagegen Widerspruch erhoben hatte.

Auf die am 29.8.1995 beim Sozialgericht Koblenz eingegangene Untätigkeitsklage wurde die Beklagte verurteilt, dem Kläger das Übergangsgeld für die Zeit vom 19.3. bis zum 20.4.1994 auszuführen (Urteil vom 10.7.1996 - S 6 I 395/95). Das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz änderte diese Entscheidung und verurteilte die Beklagte, über den Widerspruch des Klägers zu entscheiden (Urteil vom 9.4.1997 - L 6 I 193/96). Bei dem Schreiben vom 8.11.1994 handele es sich um einen Verwaltungsakt, gegen den der Kläger am 14.2.1995 ausdrücklich Widerspruch erhoben habe. Über diesen Widerspruch habe die Beklagte nicht innerhalb der Dreimonatsfrist des § 88 Abs 2 SGG entschieden. Ein sachlicher Grund hierfür sei nicht ersichtlich.

Mit Bescheid vom 28.1.1998 wies die Beklagte den Widerspruch gegen den Bescheid vom 8.11.1994 zurück. Der Kläger habe für die Zeit des unentschuldigten Fehlens vom 19.3. bis zum 20.4.1994 keinen Anspruch auf Übergangsgeld. Dieser sei nach § 25 SGB VI nur für die Dauer der berufsfördernden Leistungen zur Rehabilitation zu zahlen. Bei unentschuldigtem Fehlen bestehe kein Anspruch. Das führe nach § 66 Abs 2 SGB I (fehlende Mitwirkung) zur Versagung oder zur vorzeitigen bzw planwidrigen Beendigung der Leistung zur Rehabilitation. Der Kläger sei seinen Mitwirkungspflichten im Sinne der §§ 62 bis 65 SGB I nicht nachgekommen. Er sei insbesondere nicht berechtigt gewesen, wegen der Unstimmigkeiten hinsichtlich der Barauszahlung des Übergangsgelds eigenmächtig vom Unterricht fernzubleiben.

Mit Urteil vom 13.1.1999 hat das Sozialgericht Koblenz die angefochtenen Bescheide aufgehoben und die Beklagte erneut verurteilt, dem Kläger das für die Zeit vom 19.3. bis zum 20.4.1994 bewilligte Übergangsgeld auszuführen. Der Kläger habe zwar in diesem Zeitraum nicht an dem Reintegrationsseminar teilgenommen. Dabei könne dahingestellt bleiben, ob er das selbst zu vertreten habe oder nicht. Entgegen der Auffassung der Beklagten sei eine isolierte Versagung oder Kürzung des Übergangsgeldes nach § 66 Abs 2 SGB I nicht möglich. Da das Übergangsgeld als unselbständige Leistung von der Durchführung der Maßnahme abhängig sei, könne es nicht isoliert versagt werden. Nur mit der Aufhebung des Bescheids vom 26.11.1993 gemäß § 48 SGB X entfalle auch der Anspruch auf das Übergangsgeld.

Gegen das am 28.1.1999 zugestellte Urteil hat die Beklagte am 25.2.1999 Berufung eingelegt.

Sie trägt vor, nach § 25 Abs 1 SGB VI sei Übergangsgeld für die Dauer berufsfördernder Leistungen zu erbringen, also nur für die Zeit, in der diese Leistungen nach § 16 Abs 1 Nr 2 bis 4 SGB VI tatsächlich erbracht würden. Nach § 20 Abs 1 SGB VI stelle der

Anspruch auf Übergangsgeld darauf ab, dass der Versicherte wegen der Teilnahme an der Förderungsmaßnahme eine ganztägige Erwerbstätigkeit nicht ausüben könne. Daraus ergebe sich eindeutig, dass der Gesetzgeber nur für die Tage der Teilnahme dem Versicherten einen Übergangsgeldanspruch zugestehen wollte. Ein Reintegrationsseminar sei einem Arbeitsverhältnis gleichzusetzen, in dem für unentschuldigte Fehlzeiten durch den Arbeitgeber kein Lohn gezahlt werde. Die Gründe, die der Kläger für sein Fernbleiben genannt habe, könnten nicht akzeptiert werden. Er habe sich durch eigenes Verschulden in eine finanzielle Notlage gebracht. Schließlich sei er in dem beigefügten Merkblatt ausdrücklich auf die Folgen unentschuldigter Fehllens hingewiesen worden. Es handele sich um ein groteskes und von der Lebenswirklichkeit weit entferntes Ergebnis, wenn Versicherte, denen eine berufliche Rehabilitation bewilligt worden sei, nach Belieben dem Unterricht fernbleiben könnten, ohne ihren Übergangsgeldanspruch zu gefährden.

Die Beklagte beantragt,
das Urteil des Sozialgerichts Koblenz vom 13.1.1999 aufzuheben
und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,
die Berufung zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Urteil für zutreffend.
Wegen der weiteren Einzelheiten des Tatbestands wird auf den Inhalt der Prozessakte, der Gerichtsakte S 6 J 395/95 SG Koblenz sowie der Verwaltungsakten der Beklagten verwiesen. Dieser war Gegenstand der mündlichen Verhandlung und der Beratung.

Entscheidungsgründe

Die Berufung der Beklagten ist zulässig. Sie ist nicht nach § 144 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGG ausgeschlossen, weil das streitige Übergangsgeld für insgesamt 32 Tage mit 1.485,76 DM den Grenzbetrag von 1.000,-- DM übersteigt. Die Berufung hat auch in der Sache Erfolg.

Die Beklagte ist entgegen der Auffassung des Sozialgerichts nicht verpflichtet, dem Kläger Übergangsgeld für solche Tage zu zahlen, an denen er aus selbst zu vertretenden Gründen dem Unterricht in der Kölner Wirtschaftsfachschule ferngeblieben ist.

Das folgt allerdings nicht aus den von der Beklagten herangezogenen Vorschriften über die fehlende Mitwirkung nach §§ 60 ff SGB I. Hierzu hat das Sozialgericht zu Recht ausgeführt, dass bei einer mangelnden Mitwirkungsbereitschaft des Versicherten, zB durch unentschuldigte Fehlzeiten oder eine unzureichende Mitarbeit während der Maßnahme eine isolierte Versagung oder Kürzung des Übergangsgeldes nach § 66 Abs 2 SGB I nicht möglich ist. Die nach dieser Vorschrift vorgesehene Sanktion bezieht sich immer auf eine andere gewährte Sozialleistung, nicht auf die Reha-Leistung selbst, bei der die Mitwirkung verweigert wird. Überdies erlaubt § 66 Abs 2 SGB I dem Leistungsträger nur eine Versagung oder Entziehung der Leistung mit Wirkung für die Zukunft, sie kann nicht rückwirkend entzogen werden (vgl BSG, SozR 1200 § 66 Nr 10).

Der Bescheid vom 8.11.1994 (vgl hierzu genanntes Urteil des Senats vom 9.4.1997) stellt in Verbindung mit dem nachgeholtten Widerspruchsbescheid vom 28.01.1998 einen Bescheid nach § 48 SGB X

dar, mit dem die Beklagte rechtswirksam den Bescheid vom 20.1.1994 (Bewilligung von Übergangsgeld für den Zeitraum vom 19.3. bis zum 20.4.1994) aufgehoben hat.

§ 48 Abs 1 Satz 2 Nr 4 SGB X sieht die rückwirkende Aufhebung von begünstigten Verwaltungsakten mit Dauerwirkung für den Fall vor, dass der Betroffene wusste oder nicht wusste, weil er die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt hat, dass der sich aus dem Verwaltungsakt ergebende Anspruch kraft Gesetzes zum Ruhen gekommen oder ganz oder teilweise weggefallen ist.

Der Kläger hatte für solche Tage, an denen er aus selbst zu vertretenden Gründen nicht an der Umschulungsmaßnahme teilgenommen hatte, keinen Anspruch auf Übergangsgeld. Dies folgt aus § 25 SGB VI. Der Auffassung des Sozialgerichts, der Anspruch auf Übergangsgeld sei untrennbar mit der bereits bewilligten beruflichen Rehabilitationsmaßnahme verknüpft und könne als unselbständige Leistung nicht isoliert versagt oder gekürzt werden (so wohl auch Niesel in Kasseler Kommentar Sozialversicherungsrecht § 25 SGB VI RdNr 7), vermag der Senat sich daher nicht anzuschließen.

Nach § 25 Abs 1 SGB VI wird das Übergangsgeld für die Dauer der medizinischen oder der berufsfördernden Leistung erbracht. Nach Abs 3 Nr 1 dieser Vorschrift wird das Übergangsgeld für den Zeitraum weiter erbracht, in dem Versicherte berufsfördernde Leistungen allein aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr, aber voraussichtlich wieder in Anspruch nehmen können, bis zum Ende dieser Leistungen, längstens bis zu sechs Wochen.

Damit ist die Weiterzahlung des Übergangsgelds gewährleistet, wenn die Unterbrechung einer berufsfördernden Reha-Leistung ausschließlich im Gesundheitszustand des Versicherten liegt und wenn diese Leistung voraussichtlich fortgesetzt werden kann. In der amtlichen Begründung zum Gesetzesentwurf (BT-Drucksache 11/4124 S 159) heißt es hierzu, Abs 3 Nr 1 schließe die Zahlung von Übergangsgeld in den Fällen aus, in denen feststehe, dass der Versicherte die berufsfördernde Leistung nicht weiter in Anspruch nehmen kann und diese daher abgebrochen wird. Die Regelung werde damit auf ihren ursprünglichen Zweck zurückgeführt, durch Zahlung von Übergangsgeld nur den Zeitraum der Unterbrechung von Leistungen zu überbrücken und Übergangsgeld nicht nach dem Abbruch von Leistungen zu zahlen.

Die Weiterzahlung des Übergangsgeldes bei Unterbrechung einer berufsfördernden Reha-Leistung ist demnach nur dann möglich, wenn die Unterbrechung ausschließlich im Gesundheitszustand des Versicherten begründet ist. Aus der Wortwahl "allein aus gesundheitlichen Gründen" lässt sich im Umkehrschluss folgern, dass vorübergehende Unterbrechungen aus anderen, nicht die Arbeitsfähigkeit betreffenden Gründen einen Übergangsgeldanspruch ausschließen. Bei nicht krankheitsbedingten Verhinderungen kann der Gesetzeszweck, durch Zahlung von Übergangsgeld nur den Zeitraum zu überbrücken, in dem der Versicherte wegen der berufsfördernden Reha-Leistung Arbeitsentgelt zu erzielen nicht in der Lage ist, nicht erfüllt werden. Da der Gesetzgeber diese besondere Form des Weiterzahlungsanspruchs für den Fall einer vorübergehenden Unterbrechung gewählt hat, ist anzunehmen, dass bei sonstigen Unterbrechungen ein Zahlungsanspruch eben nicht besteht. Würden alle Unterbrechungen einem Weiterzahlungsanspruch nicht entgegenstehen, wäre die ausdrückliche Nennung der krankheitsbedingten Unterbrechung überflüssig.

Die Auffassung, der Anspruch auf Übergangsgeld richte sich allein nach dem Zeitraum der bewilligten Reha-Maßnahme, übersieht, dass es einem Versicherten nicht freigestellt sein darf, seine

Teilnahme und überhaupt den Umfang seiner Mitarbeit selbst zu bestimmen. Ihm in jedem Fall das Übergangsgeld zuzubilligen, solange kein förmlicher Abbruch der Maßnahme bescheidmäßig festgestellt wird, wäre mit den Rehabilitationszielen nicht vereinbar und würde zu untragbaren Ergebnissen für die Gemeinschaft der Versicherten führen. Dies muss insbesondere dann gelten, wenn ein Versicherter wie hier vorsätzlich der Maßnahme fernbleibt, um seinen Ansprüchen gegen die Beklagte Nachdruck zu verleihen.

Dabei sind die Gründe, die den Kläger bewogen haben, in dem hier streitigen Zeitraum nicht an der Maßnahme teilzunehmen, nicht akzeptabel. Zwar trifft es zu, dass die Beklagte gemäß § 47 SGB I verpflichtet ist, Geldleistungen kostenfrei an den Wohnsitz des Klägers zu übermitteln. Das Versehen der Beklagten, die gerade bei der kostenfreien Postanweisung (Postbankanweisung) auch verwaltungsinterne Schwierigkeiten hatte, berechtigte den Kläger nicht, die Annahme der Zahlung zu verweigern und darüber hinaus an der bewilligten Maßnahme nicht teilzunehmen, zumal der Zahlungsanweisung von 1.067,89 DM lediglich 10,-- DM Postgebühren gegenüberstanden haben. Es stellt eine absolut unverhältnismäßige Reaktion dar, wegen dieser 10,-- DM die Teilnahme am Unterricht zu verweigern und das Rehabilitationsziel dadurch insgesamt zu gefährden. Die Erstattung der 10,-- DM hätte der Kläger ohne Schwierigkeiten mit der Beklagten regeln können.

Sein Vortrag, er sei aus finanzieller Not gezwungen gewesen, seine Mutter in Berlin aufzusuchen und dort deren Unterhaltsleistungen in Anspruch zu nehmen, überzeugt nicht. Verzögert sich die Auszahlung von Rentenversicherungsleistungen aus zahlungstechnischen oder sonstigen Gründen, können finanzielle Notlagen immer durch Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz überbrückt werden, auch wenn Unterhaltsverpflichtete vorhanden sind. Das Verhalten des Klägers, seine Unterhaltsansprüche gegen die Mutter gewissermaßen "vor Ort" wahrzunehmen und die Teilnahme am Unterricht eigenmächtig zu verweigern, ist daher als missbräuchlich zu bezeichnen.

Zu bedenken ist auch, dass Übergangsgeld - anders als sonstige laufende Geldleistungen wie zB Renten - nicht im Voraus, sondern im Nachhinein gezahlt werden (§ 118 Abs 1 SGB VI). Dies entspricht dem Charakter des Übergangsgeldes als Lohnersatzleistung und letztlich auch dem allgemeinen arbeitsrechtlichen Grundsatz "kein Lohn ohne Arbeit". Der Versicherte erhält das Übergangsgeld nicht, damit er, sondern weil er an der Maßnahme teilnimmt. Entgegen der Ansicht des Klägers und auch des Sozialgerichts ist daher gerade nicht von einer Vorleistungspflicht der Beklagten auszugehen. Der Kläger hat durch sein Verhalten eine Änderung der Verhältnisse herbeigeführt, die die Beklagte zur Aufhebung des Verwaltungsaktes nach § 48 SGB X berechtigte.

Der Kläger hat zumindest auch grob fahrlässig nicht erkannt, dass ihm für die von ihm verschuldeten Fehlzeiten ein Anspruch auf Übergangsgeld nicht zusteht. Grob fahrlässig handelt, wer die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt. Vorausgesetzt wird hierbei eine besonders grobe und auch subjektiv schlechthin unentschuld bare Pflichtverletzung, die das gewöhnliche Maß der Fahrlässigkeit erheblich übersteigt. Eine solche Pflichtverletzung liegt vor, wenn schon einfachste und ganz naheliegende Überlegungen nicht angestellt werden und nicht beachtet wird, was im gegebenen Fall Jedem einleuchten muss (vgl BSG SozR 1300 § 48 Nr 39). Das trifft auf den Kläger zu.

Er war in dem übersandten Merkblatt Nr 4924 und in dem Bescheid

über die Bewilligung der beruflichen Rehabilitationsmaßnahme selbst ausdrücklich und deutlich darauf hingewiesen worden, dass ein unentschuldigtes Fehlen den Entzug des Übergangsgeldes nach sich zieht. Auch musste ihm einleuchten, dass die Postbankgebühr von 10,-- DM die Verweigerung der Annahme des Übergangsgeldes und das Fernbleiben von der Maßnahme nicht rechtfertigen konnte.

Der Senat sieht hier keinen atypischen Fall im Sinne des § 48 SGB X, der die Beklagte zu einer Ermessensausübung hätte bewegen müssen. Unabhängig davon ist wegen der groben Fahrlässigkeit des Klägers und seines missbräuchlichen Verhaltens eine Ermessensreduzierung auf Null anzunehmen. Die Fristen des § 48 Abs 4 Satz 1 iVm § 45 Abs 4 Satz 2 SGB X sind eingehalten. Die Beklagte hat am 24.3.1994 durch Mitteilung der Schule die Kenntnis vom unentschuldigtem Fehlen des Klägers erhalten und am 8.11.1994 den Bescheid über die Aufhebung der Übergangsgeldzahlung erlassen. Dass sie hierfür keine bzw im Widerspruchsbescheid eine unzutreffende materielle Rechtsvorschrift zitiert hat, hindert den Senat bei einer gebundenen Entscheidung wie hier nicht, die von der Beklagten eigentlich gemeinte Rechtsvorschrift (§ 48 SGB X) heranzuziehen.

Aus alledem ist der Berufung stattzugeben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.
Die Revision wird wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassen (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG).

Übergangsgeldanspruch nach Beendigung einer praxisorientierten Reintegrationsmaßnahme (§§ 16 Abs. 1 Nr. 3, 25 Abs. 3 Nr. 3 SGB VI - vgl. dazu §§ 35 Abs. 1 Nr. 3, 50 Abs. 2 Nr. 2 SGB VII sowie §§ 567 Abs. 1 Nr. 3, 568a Abs. 3 RVO);
hier: BSG-Urteil vom 23.02.2000 - B 5 RJ 38/98 R -

Das BSG hat mit Urteil vom 23.02.2000 - B 5 RJ 38/98 R - Folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

1. Abschluß bedeutet, daß die vom Rehabilitationsträger geförderte Maßnahme mit Erfolg beendet worden ist. Dies ergibt sich aus dem Zweck der Weitergewährung von Übergangsgeld im Falle einer sich an die berufsfördernde Maßnahme anschließenden Arbeitslosigkeit. Ein solches Übergangsgeld wurde für notwendig erachtet, weil Rehabilitanden nach dem Abschluß einer Maßnahme nicht stets sogleich einen Arbeitsplatz fanden, sondern ihnen bei rechtzeitiger Einleitung der Vermittlungsbemühungen spätestens innerhalb von sechs Wochen ein geeigneter Arbeitsplatz vermittelt werden konnte. In dieser Situation sollte der Rehabilitand nicht sofort einem Arbeitslosen gleichgestellt werden.
2. Bei berufsfördernden Maßnahmen, die keine Abschlußprüfung vorsehen, die das Erreichen des Maßnahmeziels dokumentiert, ist von einem erfolgreichen Abschluß dann auszugehen, wenn der Rehabilitand die bewilligte Maßnahme planmäßig durchlaufen und daran bis zu dem vorgesehenen Ende nachweislich teilgenommen hat.
3. Für einen erfolgreichen Abschluß ist es nicht erforderlich, daß der Rehabilitand im Anschluß an die Maßnahme in ein festes Arbeitsverhältnis übernommen wird.

Streitig ist die Gewährung von Anschlußübergangsgeld im Anschluß an eine Rehabilitationsmaßnahme.

Der 1949 geborene Kläger nahm vom 13. November 1995 bis zum 9. August 1996 an einer praxisorientierten Reintegrationsmaßnahme für Rehabilitanden (PRR) im Beruflichen Fortbildungszentrum (BFZ) W. teil, die von der Beklagten auf der Grundlage von § 16 Abs 1 Nr 3 SGB VI bewilligt worden war (Bescheid vom 27. Oktober 1995). Für diese Zeit erhielt er von der Beklagten Übergangsgeld (Übg). Im Rahmen der Maßnahme absolvierte der Kläger zunächst ein Praktikum bei der B. AG in A. und wechselte zum 18. März 1996 in Abstimmung mit der Beklagten aufgrund größerer Übernahmechancen zum .. Bau- und Heimwerkermarkt in G. Nach der Beendigung der PRR-Maßnahme meldete sich der Kläger am 10. August 1996 beim Arbeitsamt W. arbeitslos und stand - wie der Vertreter der Beklagten im Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Senat mitgeteilt hat - erst ab 1997 wieder in einem Beschäftigungsverhältnis.

Am 6. September 1996 beantragte der Kläger bei der Beklagten die Gewährung von Übg für die Dauer von sechs Wochen nach Abschluß einer berufsfördernden Maßnahme. Er stützte den Antrag auf § 25 Abs 3 Nr 3 SGB VI und fügte eine Bescheinigung des BFZ W. vom 15. August 1996 bei, in der es heißt, der Kläger habe die Berufsförderung mit Erfolg beendet. Diesen Antrag lehnte die Beklagte ab (Bescheid vom 7. Oktober 1996; Widerspruchsbescheid vom 3. März 1997) und führte zur Begründung aus, der Kläger habe die PRR nicht mit Erfolg beendet, weil das Ziel einer dauerhaften Eingliederung in den Arbeitsmarkt nicht erreicht worden sei. Im Widerspruchsverfahren berief sich die Beklagte hierzu auf eine neue Bescheinigung des BFZ W. vom 17. Januar 1997. Darin wird "wie heute telefonisch besprochen" bestätigt, der Kläger habe die Maßnahme ohne Erfolg beendet, da er nach Maßnahmeende nicht in ein festes Arbeitsverhältnis übernommen wurde.

Im Klageverfahren hat das SG Nürnberg die Beklagte verurteilt, dem Kläger ab 10. August 1996 für die Dauer von sechs Wochen Übg in gesetzlicher Höhe zu zahlen (Urteil vom 22. Juli 1997). Das Bayerische LSG hat die Berufung der Beklagten durch Urteil vom 8. Juli 1998 zurückgewiesen und in Übereinstimmung mit dem SG die Voraussetzung des § 25 Abs 3 Nr 3 SGB VI bejaht.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision rügt die Beklagte eine Verletzung des § 25 Abs 3 Nr 3 SGB VI durch das LSG und trägt im wesentlichen vor: Im Rahmen der beruflichen Rehabilitation nehme die PRR eine Sonderstellung als neuer und erfolgversprechender Weg zur Integration von behinderten Langzeitarbeitslosen ins Arbeitsleben ein. Besonderes Merkmal sei, daß die Maßnahme von Arbeitgeberverbänden initiiert und mitgetragen werde, indem diese dem Rehabilitanden einen Praktikumsplatz zur Verfügung stellten und ihn bei entsprechender Eignung in ein festes Arbeitsverhältnis übernahmen. Nach sehr guten Anfangserfolgen sei die Vermittlungsquote jedoch Mitte der 90er Jahre auf unter 50 % gesunken. Deshalb habe sich die Frage der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der PRR (§ 13 Abs 1 SGB VI) sowie der Weiterzahlung des Übg für sechs Wochen nach Maßnahmeende gestellt und bei den Reha-Dezernenten der Bayerischen Landesversicherungsanstalten die Auffassung durchgesetzt, daß von einer erfolgreichen Absolvierung der Maßnahme nicht ausgegangen werden könne, wenn keine Übernahme auf den Praktikumsplatz erfolge. Der Versicherte, dessen Eingliederungschancen sich mangels eines Prüfungszeugnisses durch die PRR nicht erhöht hätten, sei in einem solchen Fall wieder

Arbeitssuchender mit Anspruch auf AFG-Leistungen. Etwas anderes könne nur dann gelten, wenn Anhaltspunkte dafür vorlägen, daß innerhalb der Sechs-Wochen-Frist nach Maßnahmeende ein Arbeitsplatz bereitgestellt werde. Im Falle einer Weiterzahlungspflicht der Rentenversicherungsträger bestünde zudem für die Arbeitsverwaltung auch nur ein verminderter Anreiz für intensive Vermittlungsbemühungen.

Die Beklagte beantragt,
die Urteile des Bayerischen Landessozialgerichts vom
8. Juli 1998 und des Sozialgerichts Nürnberg vom 22. Juli 1997
aufzuheben sowie die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt schriftsätzlich,
die Revision zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Revision der Beklagten ist unbegründet. Die Vorinstanzen haben zu Recht entschieden, daß der Kläger gemäß § 25 Abs 3 Nr 3 SGB VI einen Anspruch auf die Weitergewährung von Übg für die Dauer von sechs Wochen nach Abschluß der PRR hat. Der Bescheid der Beklagten vom 7. Oktober 1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 3. März 1997 ist rechtswidrig.

Die Voraussetzungen des § 25 Abs 3 Nr 3 SGB VI sind erfüllt. Maßgebend ist hier gemäß § 301 Abs 1 SGB VI die im Zeitpunkt der Antragstellung (6. September 1996) bis zum 31. Dezember 1997 geltende Gesetzesfassung (vgl Senatsurteil vom 23. Februar 2000 - B 5 RJ 6/99 R - zur Veröffentlichung in BSGE und SozR vorgesehen). Danach wird das Übg für bis zu sechs Wochen weiter erbracht, wenn Versicherte im Anschluß an eine abgeschlossene berufsfördernde Leistung arbeitslos sind, sich beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet haben und zur beruflichen Eingliederung zur Verfügung stehen. Dies alles trifft beim Kläger zu. Während der Dauer der neunmonatigen Rehabilitationsmaßnahme erhielt er von der Beklagten Übg. Die vom 13. November 1995 bis zum 9. August 1996 absolvierte PRR-Maßnahme stellte eine berufsfördernde Leistung zur Rehabilitation iS von § 16 Abs 1 Nr 3 SGB VI dar. Im Anschluß an diese Maßnahme war der Kläger arbeitslos. Er hat sich gemäß der am 8. August 1996 ausgestellten Bescheinigung des Arbeitsamtes W. auch zum 10. August 1996 beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet und stand der beruflichen Wiedereingliederung zur Verfügung. Entgegen der Ansicht der Beklagten lag im Falle des Klägers schließlich eine "abgeschlossene" Maßnahme iS des § 25 Abs 3 Nr 3 SGB VI vor.

1. Abschluß bedeutet, daß die vom Rehabilitationsträger geförderte Maßnahme mit Erfolg beendet worden ist. Dies ergibt sich aus dem Zweck der Weitergewährung von Übg im Falle einer sich an die berufsfördernde Maßnahme anschließenden Arbeitslosigkeit. Ein solches Übg wurde für notwendig erachtet, weil Rehabilitanden nach dem Abschluß einer Maßnahme nicht stets sogleich einen Arbeitsplatz fanden, sondern ihnen bei rechtzeitiger Einleitung der Vermittlungsbemühungen spätestens innerhalb von sechs Wochen ein geeigneter Arbeitsplatz vermittelt werden konnte. In dieser Situation sollte der Rehabilitand nicht sofort einem Arbeitslosen gleichgestellt werden (vgl BT-Drucks 7/1237, S 60 f zum wortgleichen § 17 Abs 3 des Gesetzes über die Angleichung der

Leistungen zur Rehabilitation vom 7. August 1974). Wird dagegen eine berufsfördernde Maßnahme erfolglos beendet, ist es nicht Aufgabe des für die Rehabilitation zuständigen Versicherungsträgers, den arbeitslosen Versicherten über die Beendigung der Maßnahme hinaus zu unterstützen, da die Arbeitslosigkeit in einem solchen Fall in keinem Zusammenhang mit der Maßnahme steht. Das Risiko der Arbeitslosigkeit fällt dann in den Verantwortungsbereich der Arbeitsverwaltung, sofern nicht die Voraussetzungen des § 25 Abs 3 Nr 4 SGB VI vorliegen und vor Beginn einer erforderlichen weiteren berufsfördernden Leistung die Gewährung von Zwischenübergangsgeld in Betracht kommt (vgl zum früheren Rechtszustand - § 1241e RVO - Senatsurteil vom 12. September 1978 - 5 RJ 8/78 - BSGE 47, 51, 52 f = SozR 2200 § 1241e Nr 5 S 10; BSG Urteil vom 8. Februar 1979 - 4 RJ 65/78 - Breith 1979, 801; Hoppe, Urteilsanmerkung, AuB 1979, 91; ferner Kreikebohm, SGB VI-Komm, 1997, § 25 RdNr 8; VerbandsKomm-SGB VI, § 25 RdNr 10, Stand Januar 1998).

2. Bei der Frage, ob eine berufsfördernde Maßnahme erfolgreich oder erfolglos abgeschlossen worden ist, muß unterschieden werden, ob die Maßnahme mit oder ohne Prüfung geendet hat.

a) Berufsfördernde Maßnahmen, die mit einer Abschlußprüfung und der entsprechenden Zeugniserteilung enden, sind nach ständiger Rechtsprechung des BSG nur dann erfolgreich abgeschlossen, wenn der Rehabilitand die vorgesehene Prüfung bestanden hat (vgl Senatsurteile vom 12. September 1978 - 5 RJ 8/78 - BSGE 47, 51, 52 f = SozR 2200 § 1241e Nr 5 S 10 und vom 13. September 1978 - 5 RJ 94/77 - SozR 2200 § 1246 Nr 32; BSG Urteil vom 8. Februar 1979 - 4 RJ 65/78 - Breith 1979, 801). Denn nur dann kann davon ausgegangen werden, daß der Versicherte das Maßnahmeziel erreicht und die vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten tatsächlich erworben hat. Für einen erfolgreichen Abschluß der berufsfördernden Maßnahme und die Weitergewährung von Übng nicht erforderlich ist hingegen, daß der Versicherte außer dem Ausbildungsabschluß auch einen entsprechenden Arbeitsplatz gefunden hat. Dies ergibt sich gerade aus der Regelung des § 1241e Abs 3 RVO bzw § 25 Abs 3 Nr 3 SGB VI (vgl Senatsurteil vom 13. September 1978 - 5 RJ 94/77 - SozR 2200 § 1246 Nr 32).

b) Wenn dagegen die vorgesehene Prüfung nicht bestanden oder die Maßnahme vorzeitig abgebrochen wird, kann von einem erfolgreichen Abschluß der Maßnahme keine Rede sein.

c) Anders verhält es sich bei berufsfördernden Maßnahmen, die - wie im Fall des Klägers - keine Abschlußprüfung vorsehen, die das Erreichen des Maßnahmeziels dokumentiert. Hierbei ist von einem erfolgreichen Abschluß dann auszugehen, wenn der Rehabilitand die bewilligte Maßnahme planmäßig durchlaufen und daran bis zu dem vorgesehenen Ende nachweislich teilgenommen hat (vgl Baumjohann, Rehabilitationsmaßnahmen der Bundesknappschaft - im Blickfeld des Rentenreformgesetzes 1992 und der deutschen Einigung, Kompaß 1991, 23, 28; Bayerlein/Engelbrecht/Meyer/Wiesel, Die Übergangsgeldvorschriften, MittLVA Oberfr 1992, 589, 609; Ebenhöch in GemeinschaftsKomm-SGB VI, § 25 RdNr 70, Stand Oktober 1999; Römer in Hauck, SGB VII-Komm, K § 50 RdNr 13, Stand April 1998). Ebenso wie bei Maßnahmen, die mit einer Prüfung abschließen, ist es für einen erfolgreichen Abschluß nicht erforderlich, daß der Rehabilitand im Anschluß an die Maßnahme in ein festes Arbeitsverhältnis übernommen wird. Hiervon ausgehend sind die tatsächlichen Erfordernisse eines

erfolgreichen Abschlusses beim Kläger erfüllt. Nach den nicht mit zulässigen Verfahrensrügen angegriffenen und damit für den erkennenden Senat bindenden (§ 163 SGG) Feststellungen des LSG hat der Kläger bis zu dem vorgesehenen Maßnahmeende am 9. August 1996 an allen im Rahmen der PRR-Maßnahme vorgesehenen theoretischen und praktischen Ausbildungsabschnitten "erfolgreich" teilgenommen. Da das LSG zur Ergänzung des Tatbestandes zulässigerweise auf den Inhalt der Gerichtsakten beider Rechtszüge und der Beklagtenakte Bezug genommen hat, konnte der Senat außerdem auf diese Akten zurückgreifen. Daraus ergibt sich kein Anhalt für eine vorzeitige Beendigung oder etwa lange unentschuldigte Fehlzeiten. Derartige Hinweise finden sich insbesondere nicht in den qualifizierten Zeugnissen der Praktikumsbetriebe B. AG und .. Bau- und Heimwerkermarkt vom 8. Februar 1996 bzw 9. August 1996 (vgl Bl 44 und 45 der Akten des SG). Im Gegenteil heißt es im Zeugnis des .. Bau- und Heimwerkermarktes, der Kläger habe die ihm anvertrauten Aufgaben immer zur vollsten Zufriedenheit erledigt; durch Personal-Überbestand habe er leider nicht in ein festes Arbeitsverhältnis übernommen werden können. Die ordnungsgemäße Erfüllung des Ausbildungsplanes ergibt sich auch aus der Bescheinigung des BFZ W. vom 15. August 1996 (vgl Bl 152 der Verwaltungsakten der Beklagten). Diese Feststellungen stehen nicht in Widerspruch zu dem Inhalt der Bescheinigung des BFZ W. vom 17. Januar 1997 (vgl Bl 163 der Verwaltungsakten der Beklagten). Denn sie enthält keine Angaben dahingehend, daß der Kläger nicht bis zum Ende des Ausbildungsplans ordnungsgemäß an der Maßnahme teilgenommen habe, sondern beurteilt lediglich deren Ablauf - wie mit der Beklagten telefonisch besprochen - nachträglich als erfolglos. Insoweit handelt es sich jedoch um eine Wertung, die ausdrücklich allein damit begründet wurde, daß der Kläger nicht in ein festes Arbeitsverhältnis übernommen worden sei. Da dieser Umstand indessen entscheidungsunerheblich ist, kann auch der Wertung des BFZ nicht gefolgt werden.

Die Erlangung eines Arbeitsplatzes konnte im Falle des Klägers auch nicht unter Berücksichtigung der gegebenen Umstände Kriterium für einen erfolgreichen Abschluß der berufsfördernden Maßnahme sein. Die Bewilligung der Maßnahme zur beruflichen Rehabilitation war im Bescheid vom 27. Oktober 1995 auf § 16 Abs 1 Nr 3 SGB VI gestützt und sollte somit der beruflichen Anpassung, Fortbildung, Ausbildung oder Umschulung des Klägers dienen. Dies bedeutet - generell gesehen - nicht, daß die bewilligte Maßnahme nur dann erfolgreich abgeschlossen war, wenn der Kläger anschließend einen Arbeitsplatz erlangte. Daran änderten auch die konkreten Umstände nichts. Im Bescheid vom 27. Oktober 1995 heißt es lediglich, dem Kläger werde als berufsfördernde Leistung zur Rehabilitation eine Maßnahme zur beruflichen Integration (§ 16 Abs 1 Nr 3 SGB VI) bewilligt; die Leistung werde in der Ausbildungseinrichtung BFZ W. durchgeführt (vgl Bl 37 der Verwaltungsakten der Beklagten). Über den Wortlaut des Bewilligungsbescheides hinaus bestand zwischen den Beteiligten zwar Einigkeit, daß der Kläger beim BFZ W. an einem theoretischen Unterricht sowie in einem Betrieb an einem Praktikum teilnehmen sollte, um ihn in das Berufsleben zu reintegrieren. Daß der Kläger nach der Maßnahme einen bestimmten Arbeitsplatz im Praktikumsbetrieb oder anderswo erlangte, mag entsprechend der Beschreibung der PRR-Maßnahme durch das BFZ (vgl Bl 39 ff der Akten des SG) das erstrebte Ziel der Beteiligten gewesen sein. Als entscheidenden Umstand für den erfolgreichen Abschluß der Maßnahme ist dieses Bestreben aber nach dem vom LSG zur Ergänzung des Tatbestandes in Bezug genommenen Inhalt aller Akten weder ausdrücklich noch andeutungsweise is einer Bedingung oder Auflage (vgl § 32 SGB X) Gegenstand des

Bewilligungsbescheides geworden. Ob eine derartige Vorgehensweise zulässig gewesen wäre, hatte der Senat nicht zu entscheiden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs 1 SGG.